

3. Schritt: Das Vermögen

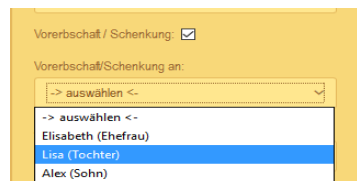
Das Erfassen Ihres **Nachlass- oder Erbvermögens** ist **freiwillig**. Ihr Erbplan kann auch aufgrund des im Schritt 1 geschätzten Erbvermögens erstellt werden. Sollten Sie auf die Erfassung verzichten, klicken Sie einfach auf „**Weiter ohne Vermögens-Erfassung**“. Sie können jederzeit zu Schritt 3. zurückkehren, um Ihr Erbvermögen detailliert zu erfassen.

Wieso also das Vermögen und die Schulden detailliert erfassen?

1. Wenn Sie in Ihrem Erbplan einzelne **Vermögenswerte** an bestimmte **Erben zuteilen** wollen
2. Wenn Sie **Vorerbschaften** oder **Schenkungen** festhalten möchten, welche zur Berechnung der Pflichtteile mit einbezogen werden sollen.
3. Als Ehepaar oder eingetragene Partner können Sie die Auswirkung der verschiedenen **Güterstände** auf das Erbvermögen testen.

Erfassen des Vermögens

- Klicken Sie auf ‚**Vermögenswerte hinzufügen**‘ um einen neuen Vermögenswert zu erfassen.
- Wählen Sie die **Art** des Vermögens, geben Sie eine **Bezeichnung** für den Vermögenswert ein.
- **Vorerbschaften** oder **Schenkungen** können als Vermögenswert erfasst und gleich einem Erben zugeteilt werden. Der Vermögenswert wird automatisch als Vorerbschaft / Schenkung im Erbplan vermerkt und im Testament oder Ehe- /Erbvertrag erwähnt. Die Erbanteile der übrigen Erben fallen somit entsprechend höher aus.

- Falls Sie einen Partner haben, müssen Sie die **Zuteilung des Eigentums** für den Vermögenswert festlegen. Wählen Sie ob der Vermögenswert zu Ihrem Eigentum oder Errungenschaft oder zum Eigentum oder der Errungenschaft des Partners gehören. Bei **gemischter Zuteilung** hilft Ihnen der Anteilrechner (s. unten).
- Klicken Sie auf  **Berechnung** um an den Vermögenswert gebundene Schulden zu erfassen: Im Dialog ‚**Nettowert berechnen**‘ können nun zum Beispiel der Verkehrswert einer Liegenschaft und die dazugehörige Hypothekenschuld erfasst werden.



Wählen Sie bei der Zuteilung des Eigentums **„Gemischte Zuteilung“**, falls ein Vermögenswert gemeinsames Eigentum ist. Der **Anteilrechner** hilft Ihnen, in zwei Schritten die Anteile jedes Partners zu berechnen.

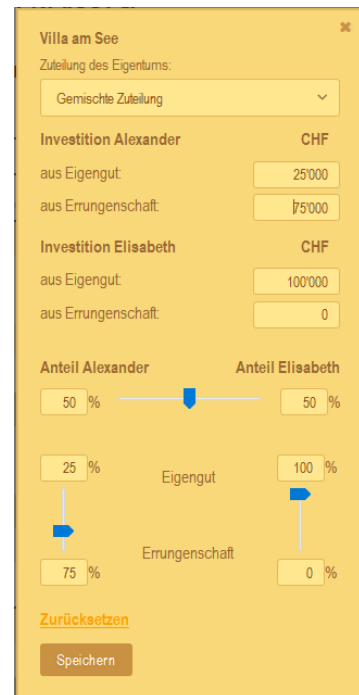
Schritt 1:

Beim Erfassen des Vermögenswertes stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Geben Sie bei jedem Partner die Beträge ein, welcher aus Eigengut oder Errungenschaft für den Kauf des Vermögenswertes investiert wurden. Die prozentualen Eigentums-Anteile werden anhand des investierten Kapitals berechnet.

...oder

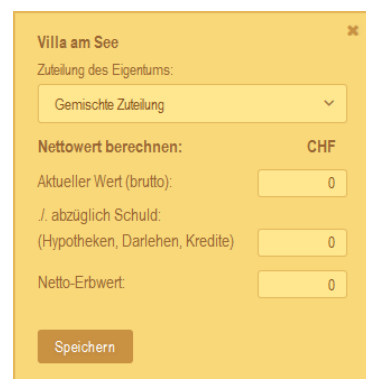
2. Belassen Sie die Beträge auf 0. Bestimmen Sie durch verschieben der Regler oder Eingabe von Prozentzahlen im unteren Bereich des Formulars die prozentuale Aufteilung des Eigentums.



Schritt 2:

Klicken Sie auf **„Speichern“**. Das Formular **„Nettowert berechnen“** wird geöffnet:

Geben Sie unter **„Aktueller Wert (brutto)“** den aktuellen (Verkehrs-)Wert des Vermögenswertes ein. Falls an den Vermögenswert gebundene Schulden bestehen (z.B. Hypotheken), geben Sie diese ein um den **Netto-Erbwert** berechnen zu lassen.



Mit erneutem Klick auf **„Speichern“** wird der Netto-Erbwert gemäss den in Schritt 1 festgelegten prozentualen Anteilen auf das Vermögen der Partner verteilt.

Achtung: nach dem Speichern sind die prozentualen Anteile der Partner nicht mehr veränderbar. Um die Eigentums-Anteile zu ändern müssen Sie den gesamten Eintrag löschen und neu erfassen.

Ändern von erfassten Vermögenswerten:

Mit der Schaltfläche  können erfasste Vermögenswerte geändert werden.

Bei Vermögenswerten mit **gemischter Zuteilung** wird bei Änderung des aktuellen Wertes oder der Schuld der Anteil am Eigentum jedes Partners neu berechnet. Die prozentuale Aufteilung des Eigentums kann jedoch nicht mehr verändert werden.

Erfassen von Schulden, die nicht an einen Vermögenswert gebunden sind:

- Mit Klick auf ‚**Schulden hinzufügen**‘ können andere Schulden erfasst werden. Auch bei diesen Schulden muss der Eigentümer festgelegt werden. Eine gemischte Zuteilung ist hier nicht möglich, falls eine Schuld beide Partner betrifft muss diese für jeden Partner anteilmässig separat erfasst werden.
- Gebundene Schulden (z.B. Hypotheken), die bereits bei einem Vermögenswert als Schuld in Abzug gebracht wurden, werden aufgelistet. Solche Schulden dürfen nicht ein zweites Mal erfasst werden.

Für Ehepaare und eingetragene Paare:

1. Güterrechtliche Zuteilung

Gemäss Gesetz wird vor der Erbteilung eine güterrechtliche Auseinandersetzung gemacht. Daraus resultiert das verteilbare Netto-Erbvermögen. Wenn Sie wissen möchten, wieviel des Gesamtvermögens Ihnen und Ihrem Partner **aus dem Güterrecht** zusteht (d.h. vor der Erbteilung bereits zu dessen Eigentum gezählt wird), so ist es wichtig, dass Sie das Vermögen jedes Partners detailliert erfassen. Dafür steht Ihnen die „Zuteilung des Eigentums“ zur Verfügung.

2. Wechsel des Güterstandes

Unter Umständen kann es von Vorteil sein, den Güterstand zu wechseln. Wenn Sie ihr Vermögen detailliert erfassen, zeigt Ihnen der Erbplaner die **Auswirkung der verschiedenen Güterstände auf die Aufteilung des Gesamtvermögens**.

Erblasser:	John Sebastian Bach	Gesamtvermögen:	903'000
Ihr Güterstand ist:	Vorschlagszuweisung	Erbvermögen:	255'000
Vermögenswerte:	Errungenschaftsbeteiligung Vorschlagszuweisung Gütergemeinschaft Gütertrennung	Aktueller Wert	Erbwert
Eigengut John Sebastian:		255'000	255'000
Auto:	Ford Model 1	250'000	250'000
Pers. Gegenstände:	Münzensammlung	5'000	5'000
Errungenschaft John Sebastian:		53'500	0
Bankkonto / Postkonto:	Raiffeisen	28'500	0

3. Todesfall-Leistungen aus Vorsorge

- Erfassen Sie auch die **Todesfall-Leistungen aus Vorsorge** um genau zu ermitteln, wieviel jedem Partner beim Ableben des Anderen zustehen würde.
- Nebenbei: Ein interessantes und wichtiges Planungsinstrument ist die reine Todesfall-Versicherungspolice, denn mit der Begünstigungsklausel ist es möglich, eine Person ausserhalb der gesetzlichen Erbteilung speziell zu unterstützen.